

Satzung der Kreisjugendvertretung des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 nachfolgende Satzung der Kreisjugendvertretung für den Lahn-Dill-Kreis beschlossen.

Präambel

Die Kreisjugendvertretung des Lahn-Dill-Kreises ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen des Landkreises. Sie ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen. Im Dialog mit Politik und Verwaltung soll die Kreisjugendvertretung ein ernsthafter Gesprächspartner sein. Sie soll gemäß § 4c HKO beratend in die jugendpolitische Arbeit des Kreises integriert werden und an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder- und Jugendlichen berühren, angemessen beteiligt werden. Überdies soll die Kreisjugendvertretung als Angebot der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 SGB VIII junge Menschen zur Mit- und Selbstbestimmung befähigen sowie gesellschaftliche Mitverantwortung anregen.

§ 1

Beteiligungsverfahren mit Abstimmung

1. Alle Kinder und Jugendliche, die im Lahn-Dill-Kreis ihren Hauptwohnsitz haben und zum festgelegten Stichtag das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben ein aktives und passives Abstimmungsrecht.
2. Die Mitglieder der Kreisjugendvertretung werden für zwei Jahre berufen. Sie bleiben auch dann Mitglied, wenn sie während des Beteiligungszeitraumes das 18. Lebensjahr vollenden.
3. Die Anzahl der Mitglieder jeder Kommune bestimmt sich nach der Anzahl der Abstimmungsberechtigten. Grundsätzlich werden 2 Mitglieder pro Kommune berufen. Bei mehr als 500 Abstimmungsberechtigten werden 3 Mitglieder, bei mehr als 1000 Abstimmungsberechtigten werden 4 Mitglieder berufen. Die Zahl der Mandate steigt also jeweils um eins mit beginnenden weiteren 500 Abstimmungsberechtigten.

Alle Abstimmungsberechtigten gemäß Abs. 1 können sich mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf die Kommune bezogene Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufnehmen lassen. Abgestimmt wird nach den Grundsätzen der Mehrheit auf die Kommune bezogenen Listen.

Legt ein Mitglied während der Wahlperiode das Mandat nieder, rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der nächst höchsten Stimmenzahl auf der jeweiligen Liste der Kommunen nach.

4. Interessierten, nicht berufenen, Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeiten gegeben werden, an den Seminaren und Aktivitäten der Kreisjugendvertretung teilzunehmen und mit zu arbeiten, haben aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen. Nichtmitglieder, die langfristig

und aktiv mitarbeiten, können auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder als ordentliches Mitglied der Kreisjugendvertretung, mit Stimmrecht, berufen werden.

5. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten die entsprechenden Abstimmungsunterlagen übersandt. Die Stimmabgabe erfolgt in einem festgelegten Zeitraum. Die Stimmabgabe wird in einem Online-Verfahren durchgeführt.

Abstimmungsberechtigten Kindern und Jugendlichen, die über keinen Online-Zugang verfügen, wird eine alternative Abstimmungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

6. Der jeweilige Abstimmungstichtag der Kreisjugendvertretung wird von der Geschäftsführung der Kreisjugendvertretung festgesetzt.

§ 2

Sitzungen der Kreisjugendvertretung

1. Die Sitzungen der Kreisjugendvertretung finden mindestens halbjährlich statt und sind öffentlich.
2. Zur konstituierenden Sitzung der Kreisjugendvertretung lädt der bzw. die Kreistagsvorsitzende ein. Er oder sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des Sprechergremiums.
3. Die Kreisjugendvertretung wählt ein Sprechergremium, das aus 4 Mitgliedern besteht. Das Sprechergremium vertritt die Kreisjugendvertretung nach außen. Im Sprechergremium sollen nach Möglichkeit alle Regionen des Landkreises vertreten werden.
4. Der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin oder seine bzw. ihre Stellvertretung im Amt nehmen an den Sitzungen der Kreisjugendvertretung teil. Sie haben dort Rede-recht.
5. Die Kreisjugendvertretung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreisjugendvertretung enthalten muss. Aufwandsentschädigungen werden aus den Mitteln beglichen, die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannt sind. Fahrtkosten werden aus dem Kreishaushalt getragen.
6. In der Geschäftsordnung der Kreisjugendvertretung soll, zusätzlich zu den in § 1 benannten Mitgliedern, die angemessene Beteiligung der Kreisschülervertretung mit einem festen stimmberechtigten Sitz berücksichtigt werden.

§ 3

Aufgaben und Kompetenzen der Kreisjugendvertretung

1. Die Kreisjugendvertretung behandelt sowohl Themen, die Kinder und Jugendliche im Lahn-Dill-Kreis betreffen, sowie auch allgemeine gesellschafts- und jugendpolitische Themen. Sie soll Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen.

Durch die Kreisjugendvertretung sollen Kinder und Jugendliche in Planungsverfahren und Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises einbezogen werden. Die Kreisjugendvertretung soll Kinder und Jugendliche zum Mitdenken und Mithandeln motivieren und Kenntnisse über die Funktionsweise parlamentarischer Demokratie vermitteln.

Bei schulspezifischen Themen bezieht die Kreisjugendvertretung die Kreisschülervertretung in angemessenen Umfang mit ein.

2. Die Kreisjugendvertretung diskutiert wichtige Themen in Arbeitsgruppen.
3. Die Sprecher der Kreisjugendvertretung werden über jugendrelevante Tagesordnungspunkte der Ausschüsse informiert. Sie können an allen öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Mitglieder der Kreisjugendvertretung können bei Bedarf von den Vorsitzenden der Ausschüsse beratend hinzugezogen und in Sitzungen angehört werden.

Die Kreisjugendvertretung kann dem Kreistag einmal jährlich über die Arbeit der Kreisjugendvertretung im Wege einer Anhörung berichten.

4. Die Kreisjugendvertretung hat die Möglichkeit, Themen und Anträge den Lahn-Dill-Kreis betreffend in den Jugendhilfeausschuss einzubringen. Der Jugendhilfeausschuss kann sich die Anträge nach Beratung zu eigen machen und in den Kreistag einbringen.
5. Darüber hinaus kann die Kreisjugendvertretung z.B.:
 - Politik und Verwaltung zur Stellungnahme/Berichterstattung zu einzelnen Themen, die den Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreises betreffen, auffordern
 - Anhörungen und Podiumsdiskussionen mit Fachleuten veranstalten.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Kreisjugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Abstimmung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6**Zusammenarbeit**

1. Eine konstruktive Zusammenarbeit der Kreisjugendvertretung mit den politischen Institutionen und Gremien des Kreises muss gewährleistet sein.
2. Der Kreisausschuss stellt der Kreisjugendvertretung zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € jährlich zur Verfügung. In die Entscheidung der Kreisjugendvertretung zur Verwendung dieser Mittel darf der Kreisausschuss nur in analoger Anwendung von § 34 HKO eingreifen. Der Kreisausschuss entscheidet in diesen Fällen endgültig.
3. Eine ausreichende personelle Ausstattung zur organisatorischen Betreuung der Kreisjugendvertretung ist sicherzustellen. Die Geschäftsführung der Kreisjugendvertretung liegt bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – Fachdienst Familie und Jugend.
4. Der Kreistag und seine Ausschüsse prüfen, ob von Planungsverfahren und Entscheidungen Kinder und Jugendliche betroffen sind, und unterrichten die Kreisjugendvertretung über alle Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche betreffen könnten.

§ 7**Evaluation**

Das Sprechergremium der Kreisjugendvertretung überprüft gemeinsam mit der Geschäftsführung der Kreisjugendvertretung zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 2 diese Satzung auf Aktualität und Optimierung hinsichtlich Umsetzbarkeit und Verbindlichkeit. Bei Bedarf wird ein Änderungsvorschlag erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 30. Juni 2025

Carsten Braun
Landrat



Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter